OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400571/16/BMa/TK

Datum:
Linz, 25. November 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Mag. A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 05.08.2021, GZ: AS/PB-2063013, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes 1988 (OÖ PGG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und in Entsprechung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.10.2024, Ro 2022/16/0008-0014-4,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die Geldstrafe auf 45 Euro herabgesetzt wird. Im Übrigen wird das bekämpfte Erkenntnis bestätigt.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 10 Euro. Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten erstinstanzlichen Bescheid wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„I. Tatbeschreibung
Sie haben am 03.08.2020 von 14:13 bis 14:27 Uhr in C__, D-Platz vor dem Haus Nr. aaa das mehrspurige Kraftfahrzeug, MERCEDES, mit dem polizeilichen Kennzeichen bbb in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen. Die Ihrerseits verwendete Attrappe einer Bewohnerparkkarte befreite nicht von der Parkgebührenpflicht.
II. Verletzte Verwaltungsvorschriften:
§§ 2 Abs.1 und 6 Abs.1 lit.a Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl.Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018
§§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989, Abl. 1989/11 idF Abl., 2020/5
III. Strafausspruch
Es wird Ihnen eine Geldstrafe von € 55,-, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden vorgeschrieben.
Rechtsgrundlagen:
§ 6 Abs.1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018
§§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG); BGBI. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013
IV. Kostenentscheidung
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens haben Sie € 10,- Verfahrenskosten (10 % der verhängten Strafe, mindestens € 10,-) zu leisten.
Rechtsgrundlage:
§ 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG); BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Verfahrenskosten) beträgt € 65,-.“

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Mag. A__, vertreten durch B__, die dem LVwG OÖ gemeinsam mit dem Behördenakt vorgelegt wurde. Das gegenständliche Verfahren wurde mit weiteren gegen den Bf geführten Verfahren zu den Aktenzahlen LVwG-400570, LVwG-400572, LVwG-400573, LVwG-400574, LVwG-400575, LVwG-400576, LVwG-400577 und LVwG-400578 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.
Zu der Verhandlung ist der Bf und ein Vertreter der belangten Behörde gekommen.

1.3. Nach Erlassung des Erkenntnisses des LVwG OÖ vom 28.12.2021, LVwG-400571/4/BMa/TK, mit dem der Beschwerde insofern Folge gegeben wurde, als der Strafausspruch aufgehoben wurde, dem Bf aber unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wurde und die ordentliche Revision gegen diese Entscheidung zugelassen wurde, wurde eine ordentliche Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Mit Urteil vom 24.10.2024, Ro 2022/16/0008-0014-4, hat der VwGH das Erkenntnis des LVwG OÖ vom 28.12.2021, LVwG-400571/4/BMa/TK, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben und zur Begründung auf das Erkenntnis des VwGH vom 24.10.2024, Ro 2022/16/0007 verwiesen.

2. Mit dem letztgenannten Erkenntnis hat der VwGH dazu im Wesentlichen ausgeführt:

„15 Der Verwaltungsgerichtshof vermag die vom Mitbeteiligten vertretene Rechtsauffassung, er könne seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr auch durch Hinterlegung einer Kopie einer Bewohnerparkkarte Genüge tun, nicht zu teilen. Dem Mitbeteiligten ist zwar zuzugestehen, dass die Parkgebührenverordnung keine nähere Definition des zur Befreiung von der Parkgebührenpflicht führenden ‚zur Kontrolle bestimmten Hilfsmittels' enthält.

16 Jedoch wurde dem Mitbeteiligten mit rechtskräftigem Bescheid vom 27. Juni 2019 die Ausnahmegenehmigung nur unter der Auflage erteilt, dass, [d]ie Hülle mit der eingelegten Parkkarte [...] beifahrerseitig so an die Innenseite der Windschutzscheibe zu kleben [ist], dass die Vorderseite der Karte mit dem Kennzeichen, dem Zonencode und dem Gültigkeitsende zur Gänze durch die Scheibe hindurch sichtbar ist'. Gleichzeitig wurde dem Mitbeteiligten - wie sich aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Mitbeteiligten in der Revisionsbeantwortung ergibt - die Bewohnerparkkarte ausgehändigt.

17 Damit ist die Auflage im rechtskräftigen Genehmigungsbescheid - unabhängig davon, ob sie allenfalls mangels entsprechender rechtlicher Grundlage rechtswidrig ist - aber eindeutig dahingehend zu verstehen, dass nur die Anbringung des Originals der Bewohnerparkkarte die Befreiung von der Parkgebühr bewirkt.

18 Das Verwaltungsgericht hat daher im Ergebnis zu Recht eine Verwaltungsübertretung des Mitbeteiligten durch das Abstellen seines Kraftfahrzeugs in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein bejaht.

19 Soweit in der Amtsrevision zur Zulässigkeit ergänzend vorgebracht wird, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht vom Vorliegen der Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgegangen, erweist sich die Revision als berechtigt.

20 Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG iVm § 38 VwGVG hat das Verwaltungsgericht von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann dem Beschuldigten in diesem Fall gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt werden, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

21 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder - wie im vorliegenden Fall - eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein. Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH 13.2.2023, Ra 2022/02/0117; 29.8.2022, Ra 2022/02/0128; jeweils mwN).

22 Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245, 0246, mwN).

23 Das ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn einem Beschuldigten bewusst sein musste, mit seinem Verhalten einem ihm rechtskräftig erteilten behördlichen Auftrag zuwiderzuhandeln und damit (weiterhin) die Rechtsordnung zu übertreten (vgl. VwGH 18.11.2014, Ra 2014/05/0008, 0009, mwN).

24 Auch hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass bei Vorliegen eines vorwerfbaren Rechtsirrtums wegen unterlassener Einholung fachkundiger Auskünfte bei einer dafür geeigneten Stelle nicht von einem geringen Verschulden ausgegangen werden kann (vgl. VwGH 27.6.2007, 2002/03/0275; 20.7.2004, 2002/03/0251).

25 Im revisionsgegenständlichen Fall hat sich der Mitbeteiligte - wie sich aus den dislozierten Feststellungen des Verwaltungsgerichts ergibt - bei der bescheiderlassenden Behörde hinsichtlich des Hinterlegens einer Farbkopie anstelle der Bewohnerparkkarte erkundigt und wurde ihm mitgeteilt, dass nur die Bewohnerparkkarte im Original zur Gebührenbefreiung führt. Dennoch hat der Mitbeteiligte auf seiner (unrichtigen) Rechtsansicht beharrt und sich über die Auflage im Ausnahmegenehmigungsbescheid hinweggesetzt.

26 Da nach der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei einem Beschuldigten geringes Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG dann nicht vorliegt, wenn dieser zum einen bewusst einem behördlichen Auftrag zuwiderhandelt, er zum anderen die Einholung fachkundiger Auskünfte unterlässt, muss dies auch für Fälle gelten, in denen der Beschuldigte nach erfolgter Rechtsauskunft bei der belangten Behörde - somit im Bewusstsein der Unrichtigkeit seiner Rechtsansicht - und darüber hinaus entgegen einer behördlichen Bescheidauflage eine Verwaltungsübertretung setzt (vgl. weiters auch die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II$^2$ unter E17 und E32ff zu § 21 VStG zitierte Judikatur).“

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Der Bf hat am 03.08.2020 von 14:13 Uhr bis 14:27 Uhr das Kfz mit dem Kennzeichen bbb in einer gebührenpflichtigen Parkzone ohne gültigen Parkschein in C__, am D-Platz vor dem Haus Nr. aaa, abgestellt.
Der Bf war zur Tatzeit im Besitz eines Bescheids betreffend eine Ausnahme vom Verbot des über die beschränkte Parkdauer (§ 25 Abs. 1 StVO) hinausgehenden Parkens in den Kurzparkzonen der auf einem beiliegenden Plan umschriebenen Zone, soweit sie nicht durch Zusatztafeln vom Bewohnerparken ausgenommen ist. Aufgrund des Bescheids betreffend die „Ausnahme vom Verkehrsverbot“ vom 27.06.2019 wurde dem Bf auch eine Bewohnerparkkarte ausgefolgt. In Auflage 1 dieses Bescheids ist geregelt:
„1. Die Hülle mit der eingelegten Parkkarte ist beifahrerseitig so an die Innenseite der Windschutzscheibe zu kleben, dass die Vorderseite der Kante mit dem Kennzeichen, dem Zonencode und dem Gültigkeitsende zur Gänze durch die Scheibe hindurch sichtbar ist.“
Die Bewohnerparkkarte der Stadt Linz wird auf ein Sicherheitspapier gedruckt, bei dem Sicherheitsmerkmale wie z.B. ein Prägestempel angebracht sind. Das Parkkontrollorgan konnte aufgrund des Kennzeichens des Kfz des Bf und der am Kfz angebrachten Kopie der Bewohnerparkkarte feststellen, dass eine aufrechte Bewilligung für diese Bewohnerparkkarte besteht. Diesbezüglich bedurfte es aber eigens eines Anrufs beim Magistrat der Stadt Linz oder in der Zentrale der E__.

Der Bf hat sein Kfz in der in dem an ihn gerichteten Bescheid bezeichneten Zone abgestellt und anstelle des ihm ausgehändigten Hilfsmittels, nämlich der Bewohnerparkkarte für die Zone D, die bis 27.06.2021 gültig war, eine Farbkopie dieser Bewohnerparkkarte in seinem Pkw angebracht.
Der juristisch versierte Bf war der Rechtsmeinung, dass auch eine Kopie der Bewohnerparkkarte als Hilfsmittel im Sinne des § 4 lit. h der Parkgebührenverordnung des Gemeinderats der Stadt Linz vom 11.05.1989 angesehen werden kann und dass er mit dem Hinterlegen einer Kopie der Bewohnerparkkarte kein strafbares Verhalten begangen hat.

Nachdem das erste Strafverfahren gegen den Bf geführt wurde, hat sich dieser bei der Behörde hinsichtlich des Hinterlegens einer Farbkopie anstelle der Parkbewohnerkarte erkundigt und ihm wurde die Rechtsansicht der Behörde, dass nur die Parkbewohnerkarte zur Gebührenbefreiung führen könne, mitgeteilt.

Die dem Bf vorgeworfene Tat wurde bereits vor mehr als vier Jahren begangen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis des beim LVwG OÖ geführten Ermittlungsverfahrens ergibt. Es ist unstrittig, dass lediglich eine Kopie

der dem Bf ausgehändigten Bewohnerparkkarte zum Kontrollzeitpunkt im Kfz des Bf angebracht war und dass zur Tatzeit eine aufrechte Bewilligung zum Parken mittels Bewohnerparkkarte in der Kurzparkzone, in der der Bf das Kfz abgestellt hatte, bestanden hat.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018 ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet. Auch gemäß § 3 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung des Gemeinderats der Stadt Linz vom 11.05.1989, betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen, ist der Lenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet. Die Parkgebühr ist nach § 5 Abs. 1 Linzer Parkgebührenverordnung bei Beginn des Abstellens fällig.
§ 4 der Linzer Parkgebührenverordnung regelt die Abgabenbefreiung. Demnach ist die Parkgebühr gemäß lit. h leg. cit. für Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, nicht zu entrichten, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss.
Aus Auflage 1 des Bescheids betreffend die „Ausnahme vom Verkehrsverbot“ vom 27.06.2019 ergibt sich, dass die mit diesem Bescheid erteilte Bewilligung an folgende Auflage gebunden ist:
„Die Hülle mit der eingelegten Parkkarte ist beifahrerseitig so an die Innenseite der Windschutzscheibe zu kleben, dass die Vorderseite der Karte mit dem Kennzeichen, dem Zonencode und dem Gültigkeitsende zur Gänze durch die Scheibe hindurch sichtbar ist.“

Gemäß § 6 Linzer Parkgebührenverordnung begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß Oö. Parkgebührengesetz, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder gemäß lit. b leg. cit. den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der aufgrund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde nicht die Bewohnerparkkarte, wie dies gemäß § 4 lit. h in Verbindung mit dem Bescheid betreffend die

„Ausnahme vom Verkehrsverbot“ vom 27.06.2019 gefordert ist, hinter der Windschutzscheibe angebracht, sondern lediglich eine Farbkopie dieser Bewohnerparkkarte.
Damit hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Gemäß den Ausführungen des VwGH ist das Verschulden des Bf im gegenständlichen Fall nicht als gering einzustufen. So hat der Bf sich bei der bescheiderlassenden Behörde hinsichtlich des Hinterlegens einer Farbkopie anstelle der Bewohnerparkkarte erkundigt und ihm wurde mitgeteilt, dass nur die Bewohnerparkkarte im Original zur Gebührenbefreiung führe. Dennoch hat der Bf auf seiner unrichtigen Rechtsansicht beharrt und sich über die Auflage im Ausnahmegenehmigungsbescheid hinweggesetzt. Er hat damit schuldhaft gehandelt und auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des VwGH (statt vieler VwGH 24.11.2008, 2006/05/0113) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.
Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides, die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. Hinweis auf E vom 25.03.1980, 3273/78, VwSlg 10077 A/1980, 16.09.1980, 1079/79, 27.04.1982, 81/11/0101, 29.06.1982, 0873/80).
Darüber hinaus normiert § 19 Abs. 2 VStG für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 – 35 StGB.

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz sieht eine Geldstrafe bis zu 220 Euro vor.
Nach Angaben des Bf bezieht dieser ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 3.500 Euro und ist für zwei Kinder sorgepflichtig.
Die Feststellung zu seinen persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim LVwG am 10.12.2021.
Diese Angaben werden der Strafausmessung zugrunde gelegt.
Die belangte Behörde hat den möglichen Strafrahmen mit der verhängten Geldstrafe zu 25 Prozent ausgeschöpft. Dabei hat sie zwei einschlägige Vorstrafen straferschwerend und strafmildernd keinen Umstand gewertet.
Zu berücksichtigen ist nun aber strafmildernd die lange Verfahrensdauer, wurde die vorgeworfene Tat doch bereits vor mehr als vier Jahren begangen.
Unter Zugrundelegung der Ausführungen des VwGH (siehe oben) war die von der Behörde verhängte Strafe lediglich geringfügig aufgrund der langen Verfahrensdauer herabzusetzen. Die Verhängung einer Strafe in dieser Höhe ist tat- und schuldangemessen, sie war aus spezialpräventiven Gründen erforderlich und aus generalpräventiven Gründen unabdingbar.
Die Ersatzfreiheitsstrafe ist milde bemessen und bedarf daher keiner Korrektur.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da mit diesem Erkenntnis der o.a. Judikatur des VwGH zur Zahl, Ro 2022/16/0008-0014-4 iVm. Ro 2022/16/0007, entsprochen wurde.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach den Bestimmungen des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann